

Studienplan des Fachbereichs Soziale Arbeit für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ und den Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ an der Katholischen Hochschule Mainz

Aufgrund von § 20 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), und dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAng) vom 16.10.2008 (GVBl. S. 254) hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Soziale Arbeit der Katholischen Hochschule Mainz am 16. Januar 2013 den folgenden Studienplan beschlossen. Er wurde vom Rektorat am 23. Januar 2013 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Profil der Katholischen Hochschule und Leitidee der Studiengänge
3. Kurzbeschreibung der Studiengänge
4. Studienziele
5. Studienbeginn und -voraussetzungen, Zulassung
6. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
7. Studierbarkeit
8. Zentrale Studieninhalte
9. Studienorganisation und –aufbau
10. Lehre
11. Praktikum
12. Studienberatung

Anlagen

1. Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“
2. Modulübersicht Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“
3. Studienverlaufsplan Bachelor of Arts „Soziale Arbeit“
4. Studienverlaufsplan Master of Arts „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Studienplan beschreibt Anforderungen, Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung sowie der in das Studium integrierten Praxis für Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Art“, abgekürzt „B.A.“, sowie für Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ mit dem Abschluss „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, an der Katholischen Hochschule Mainz.

- (2) Der Studienplan ergänzt die Prüfungsordnung für diese beiden Studiengänge. Er wird seinerseits ergänzt durch die Praxisordnung, die Teil dieses Studienplans ist.
- (3) Er gilt für Studierende, die ab dem WS 2014/2015 das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ oder ab dem SS 2015 im Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ an der Katholischen Hochschule Mainz aufnehmen.

§ 2 Profil der Katholischen Fachhochschule und Leitidee der Studiengänge

- (1) Die Katholische Hochschule Mainz hat als kirchliche Hochschule einen besonderen Bildungsauftrag und ein besonderes Professionsverständnis. Dies ist in ihrem Leitbild dargestellt: „Die KH Mainz qualifiziert ihre Absolventen in Studium und Weiterbildung zu fachlich kompetenten sowie zu sozial und politisch verantwortlichen Fach- und Führungskräften in einer sich ständig verändernden pluralen Gesellschaft. (...) Die KH Mainz verfolgt ihre Ziele auf der Grundlage des Evangeliums und des christlichen Menschenbildes, das den ganzen Menschen in seiner unantastbaren gottebenbildlichen Würde in den Blick nimmt.“
- (2) Konkret bedeutet dies, dass ein christliches Menschenbild und christliche Werte in der Lehre vertreten und im Umgang mit Studierenden sowohl von den Lehrenden als auch von den Angestellten der KH (vor-)gelebt werden. Das christliche Menschenbild und die christliche Nächstenliebe werden in der Praxis Sozialer Arbeit konkret im Respekt vor der Einzigartigkeit des Menschen, in der bedingungslosen Annahme des Mitmenschen und in der besonderen Berücksichtigung von Randgruppen der Gesellschaft. In professioneller Hinsicht bedeutet dies die Verpflichtung zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards und einer entsprechenden pädagogischen Praxis, wobei Inhalte und Methoden in einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung überprüft werden. Dazu gehört auch die verantwortliche Gestaltung der Lehr-Lern-Prozesse als interaktives Geschehen, das Individualität und Lebenswirklichkeit der Studierenden ernst nimmt und sie gleichzeitig mit fremden Erfahrungen konfrontiert.
- (3) Die Beachtung der lebenslaufbezogenen Prozessperspektive, der Ressourcenorientierung und der Notwendigkeit der Interdisziplinarität werden mit Blick auf das Studium und die berufliche Praxis vermittelt.

§ 3 Kurzbeschreibung der Studiengänge

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie der Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ sind grundständige Präsenzstudien in Vollzeit, die modular aufgebaut sind und je Studienhalbjahr eine Studienbelastung (workload) von 900 Stunden entsprechend 30 Credits umfassen.
- (2) Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ führt in sieben Studienhalbjahren zum akademischen Abschluss Bachelor of Arts einschließlich der staatlichen Anerkennung. Diese Anerkennung berechtigt die Absolventinnen und Absolventen, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ zu führen. Der erfolgreiche Abschluss der Praxisausbildung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs bildet die Voraussetzung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

- (3) Der Studiengang ist gegliedert in die Studienbereiche Studium, Wissenschaft und Beruf, Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Handlungskompetenz, Praxisfelder, Bezugswissenschaften und Rahmenbedingungen.
- (4) Das Profil des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der Katholischen Hochschule Mainz ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Methoden- und Handlungsorientierung. Dies zeigt sich an der ethisch-theologischen Grundlegung, an einer Akzentuierung professionellen Handelns einschließlich medienpädagogischer Kompetenzen sowie an einer breiten rechtlichen Fundierung. Ein weiteres Spezifikum ist die Möglichkeit, im Verlauf des Studiums theologische, medienpädagogische, sozialmedizinische oder andere Zusatzqualifikationen zu erwerben.
- (5) Der Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ führt in drei Studienhalbjahren zum akademischen Abschluss Master of Arts.
- (6) Der Studiengang ist gegliedert in die Studienbereiche Beratung, Case Management, Beratungs- und Case-Management-Aspekte und Beratungs- und Case-Management-Projekte.
- (7) Master-Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit sollen grundsätzlich eine Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens sowie den Erwerb von Spezialwissen ermöglichen. Der Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ basiert auf der theorie- und methodenorientierten Verknüpfung von Beratung und Case Management. Er dient dem Ausbau und der Weiterentwicklung der im Erststudium erworbenen Grundlagen durch fundiertere Wissensvermittlung, durch eigene Forschungen sowie durch eine intensiviertere Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxisfelder.
- (8) Das Profil des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ an der Katholischen Hochschule Mainz ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Anwendungsorientierung, die sich sowohl in der Vermittlung praxisrelevanter Konzepte und Theorien als auch in der Einbeziehung anwendungsorientierter Forschung zeigt. Nach einer breiten Grundlegung im ersten Studienhalbjahr können die Studierenden ab dem zweiten Studienhalbjahr eine Spezialisierung und Differenzierung mit Blick auf Beratung oder Case Management vornehmen.

§ 4 Studienziele

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ sowie der Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ wollen entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Katholischen Hochschule Mainz die christliche Orientierung fördern und vertiefen und dadurch die Studierenden befähigen, aus christlichem Welt- und Menschenverständnis berufliches Handeln zu verantworten.
- (2) In dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Das Studium qualifiziert die Studierenden für ein professionelles Handeln als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in; Ziel des professionellen Handelns ist die Vermeidung, Aufdeckung und Bewältigung sozialer Probleme aus christlicher Verantwortung heraus in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern sozialer Arbeit. Das allgemeine Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Berufstätigkeiten der Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin bzw. des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen können selbständig das für die Berufsausbildung erforderliche theoretische und praktische Wissen erarbeiten und

handlungsorientierte Zielvorstellungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Klientel und der jeweiligen Institution im Rahmen der Rechtsordnung entwickeln.

- (3) In dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ werden die für den Übergang zu konsekutiven Master-Studiengängen der Sozialen Arbeit erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt.
- (4) Der Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Beratung und Case Management“ basiert auf der theorie- und methodenorientierten Verknüpfung von Beratung und Case Management. Er dient dem Ausbau und der Weiterentwicklung der im Erststudium vermittelten Grundlagen. Im Master-Studiengang wird die Fähigkeit erworben, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit selbständig einzuarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Praxisforschung und -entwicklung sowie für konzeptionelle und leitende Aufgaben in der Sozialen Arbeit Kompetenzen erlangen. Die Fachkenntnisse werden in einem europäischen Bezugsrahmen vermittelt.

§ 5 Studienbeginn und -voraussetzungen, Zulassung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester, im Master-Studiengang nur zum Sommersemester an der Katholischen Hochschule Mainz aufgenommen werden.
- (2) Die Zulassung zum Bachelor-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung ein Zeugnis gemäß § 65 Abs. 1, eine mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossene berufliche Ausbildung und danach mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 oder eine durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossene berufliche Weiterqualifikation gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) und ein Vorpraktikum gemäß Abs. 3, das dem gewählten Studiengang entspricht, voraus.
- (3) Das Vorpraktikum umfasst 12 Wochen und ist unerlässlich zum Verständnis der sozialberuflichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung des Studiums. Es soll der Praktikantin / dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der sozialberuflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum auf Antrag auch während der ersten drei Studienhalbjahre erbracht werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin / der Dekan.
- (5) Bei Bewerbern mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfällt das Vorpraktikum. Bei praktischer Vorbildung in einer anderen Studienrichtung kann das Vorpraktikum auf Antrag anerkannt werden.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, die an ausländischen Hochschulen eingeschrieben waren, können von der Dekanin / dem Dekan Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.
- (7) Für die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang ist gemäß § 3 Abs. 9 der Prüfungsordnung ein Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ an der Katholischen Hochschule Mainz oder eines vergleichbaren grundständigen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule Voraussetzung.

- (8) Die Vergleichbarkeit hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte des grundständigen Studiums muss von den Studienbewerbern in geeigneter Weise nachgewiesen und von dem Dekan/der Dekanin festgestellt werden.
- (9) Studiengebühren werden nicht erhoben; ein Losverfahren findet im Rahmen der Vergabe der Studienplätze nicht statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang umfasst sieben Studienhalbjahre, im konsekutiven Master-Studiengang drei Studienhalbjahre.
- (2) Der Umfang des Bachelor-Studiums einschließlich der Praxisausbildung beträgt 210 Credits, der des Master-Studiums weitere 90 Credits, insgesamt also 300 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Module sind in sich geschlossene thematische und zeitliche, ein- bis zweisemestrige Einheiten, die durch Studienziele bestimmt sind, durch eine Modulbeschreibung kommentiert und durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Sie bestehen aus Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium außerhalb der Lehre, den Prüfungsvorbereitungen und der Prüfung. Es gibt Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (4) Die Modulbeschreibungen beinhalten die für das Studium und die Lehre erforderlichen Informationen. Sie sind für Lehrende und Studierende verbindlich und dienen der beiderseitigen Transparenz.
- (5) Das Bachelor-Studium beinhaltet 23 theoretische Studienmodule und ein Praxismodul, das Master-Studium weitere 13 Module. Umfang und Gewichtung der Module ergeben sich aus den Anlagen dieses Studienplans.
- (6) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Arten, die Studienziele und -inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module beschrieben. Diese werden, abgesehen vom Umfang, nach Bedarf überarbeitet. Die Modulübersicht und die jeweils gültige Fassung des Modulhandbuchs finden sich im Internet unter der URL <http://www.kh-mz.de>.

§ 8 Studierbarkeit

- (1) Das Studienangebot und die Studienstruktur der beiden Vollzeitstudiengänge sind so konzipiert, dass das Bachelor-Studium in sieben Semestern (einschließlich des Praktikums) und das Master-Studium in drei Semestern jeweils einschließlich der Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (2) Zu Beginn des Studiums findet jeweils eine Orientierungs- und Einführungsveranstaltung statt, die den Studierenden sowohl einen Überblick über die Studienstruktur, Studienorganisation, Leistungen und Anforderungen der Hochschule sowie Informationen über den Studienort Mainz bietet. Gleichzeitig erhalten die Studierenden Unterstützung bei der Erstellung des individuellen Stundenplans. Durch eine entsprechende zentrale Stundenplanung wird dafür Sorge getragen, dass die Pflichtveranstaltungen eines Semesters jeweils überschneidungsfrei zu belegen sind.
- (3) Für die Beratung der Studierenden in Fragen zur Studienorganisation und Studiendurchführung ist der Dekan / die Dekanin bzw. eine von ihm / ihr beauftragte Person während des gesamten Studiums verantwortlich (vgl. § 11). Für persönliche Fragen stehen die psychologische Beratungsstelle und das geistliche Mentorat der KH Mainz allen Studierenden offen.
- (4) Die einzelnen Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die studentischen Leistungen werden in einem verbindlichen und durch die Prüfungsordnung geregelten

Punktesystem erfasst. Diese Bewertungen werden in Notenpunkten festgelegt und durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Dies gewährleistet, dass jeder Studierende regelmäßig Feedback durch die Lehrenden erhält und seinen Leistungsstand und seine Studienfortschritte innerhalb eines Moduls und im Gesamtüberblick aller Module genau kennt. Für die Beratung der Studierenden im Bezug auf die Bewertungsprozesse sind die einzelnen Dozentinnen und Dozenten zuständig.

- (5) Sowohl unter den Lehrenden innerhalb eines Faches wie auch fächerübergreifend finden regelmäßig Absprachen in Bezug auf die Lehrinhalte und das Lehrangebot statt, die in der Fachbereichskonferenz verbindlich festgelegt werden.
- (6) Mit der Wahl des Praxisfeldes im Bachelor-Studiengang verbindet sich für die Studierenden eine studieninterne Schwerpunktsetzung, die sich u.a. in der Zuordnung zu schwerpunktorientierten Arbeitsgruppen in der Praxisvorbereitung und Praxisbegleitung ausdrückt. Bei der Auswahl und der Durchführung des Praxismoduls erhalten die Studierenden individuelle Beratung durch das Praxisreferat.
- (7) Die Studierenden können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs eine Zusatzqualifikation erwerben. Derzeit gibt es dazu Angebote aus den Bereichen Medien, Theologie und Sozialmedizin. Die einzelnen Zusatzqualifikationen sind untereinander wahlpflichtig.

§ 9 Studienorganisation und –aufbau

- (1) Die Gewichtung der Module nach Workload und Credits findet sich in 3 und 4.
- (2) Die Studieninhalte im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ werden in 23 Modulen in sechs Studienbereichen vermittelt. Sechs dieser Module dauern ein Semester, 17 Module (darunter die Bachelor-Arbeit) erstrecken sich über zwei Semester. Das Praxismodul beginnt im vierten Semester, umfasst das ganze fünfte und ragt in das sechste Semester hinein.
- (3) Die Zuordnung der Module zu den Studienbereichen erfolgt in Anlage 1.
- (4) Der Masterstudiengang Beratung und Case Management gliedert sich in 13 Module. Acht dieser Module erstrecken sich über ein Semester, fünf Module (darunter die Master-Thesis) erstrecken sich über zwei Semester.
- (5) Die Zuordnung der Module zu den Studienbereichen erfolgt in Anlage 2.
- (6) Einen Vorschlag für den sinnvollen Aufbau des Studiums mit einer Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den entsprechenden Modulen je Studienhalbjahr bieten die Studienverlaufspläne für den Bachelor-Studiengang (Anlage 3) und für den Master-Studiengang (Anlage 4).

§ 10 Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien, Supervisionen, Hospitationen und Exkursionen. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich geeignete Veranstaltungen angeboten oder Veranstaltungen online ergänzt werden.
- (2) Bei der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semester die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb notwendig ist.
- (4) Lehrveranstaltungen, deren Lernerfolg nicht auch im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften erzielt werden kann (z.B. Seminare, Übungen,

Exkursionen), erfordern die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden bei den anberaumten Zusammenkünften. Wer bei mehr als 20% dieser Zusammenkünfte (z.B. mehr als drei Sitzungen eines Seminars mit zwei Semesterwochenstunden und fünfzehn Sitzungen) fehlt, kann von der entsprechenden Modulprüfung ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen, auch bei Abwesenheit von mehr als 20%, können Lehrende unbeschadet von Abs. 6 als Ersatz eine mündliche oder schriftliche Studienleistung verlangen. Art und Umfang der Studienleistung liegen im Ermessen der Lehrenden.

- (5) Für Lehrveranstaltungen kann eine mündliche oder schriftliche Studienleistung als Voraussetzung für eine Modulprüfung verlangt werden. Die Bewertung einer solchen Studienleistung wird nicht aktenkundig gemacht und geht auch nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein.

§ 11 Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelor-Studiengang ist in das Studium integriert und erstreckt sich vom 4. bis zum 6. Semester. Es wird von der Katholischen Hochschule Mainz geregelt, inhaltlich bestimmt, betreut und mit praxisbegleitenden Veranstaltungen begleitet.
- (2) Einzelheiten zum Praktikum regelt die Praxisordnung.

§ 12 Studienberatung

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen: bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit, nach nicht bestandener Prüfung, bei Festlegung der Studienschwerpunkte und der möglichen Fächerkombinationen.
- (2) Für die Studienberatung sind die Modulverantwortlichen laut Modulbeschreibungen zuständig.
- (3) In modulübergreifenden Fragen und für die Organisation der Studienberatung ist die Dekanin / der Dekan bzw. eine von diesen beauftragte Person zuständig.

Mainz, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Ulrich Papenkort
Dekan des Fachbereichs Soziale Arbeit

Der Studienplan in der vorliegenden Fassung wird genehmigt
Mainz, 23. Januar 2013



Prof. Peter Orth
Rektor

Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung (Credits)	SWS	Prüfungsform	Prüfungszeit
1.	1.BASA.1.10	Entwicklung, Erziehung und Bildung (12)	4	schriftl. Pr.leist.	Anfang 3. Sem.
	1.BASA.2.10	Theorien Sozialer Arbeit (12)	4	schriftl. Pr.leist.	Anfang 3. Sem.
	1.BASA.3.10	Wissenschaft und Beruf (12)	4	schriftl. St.leist.	1. oder 2. Sem.
	1.BASA.4.10	Kommunikation, Ästhetik u. Medien (12)	5	mündl. Pr.leist.	Ende 2. Sem.
	1.BASA.5.10	Rechtliche Grundlagen (12)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 2. Sem.
			22		
2.	1.BASA.1.10	Entwicklung, Erziehung und Bildung (12)	4	schriftl. Pr.leist.	Anfang 3. Sem.
	1.BASA.2.10	Theorien Sozialer Arbeit (12)	4	schriftl. Pr.leist.	Anfang 3. Sem.
	1.BASA.3.10	Wissenschaft und Beruf (12)	4	schriftl. St.leist.	1. oder 2. Sem.
	1.BASA.4.10	Kommunikation, Ästhetik u. Medien (12)	5	mündl. Pr.leist.	Ende 2. Sem.
	1.BASA.5.10	Rechtliche Grundlagen (12)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 2. Sem.
			22		
3.	3.BASA.1.20	Gesellschaft und soziales Handeln (6)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 3. Sem.
	3.BASA.2.20	Sozial- und Familienrecht (6)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 3. Sem.
	3.BASA.3.20	Soziale Arbeit aus unt. Perspektiven (12)	4	schriftl. St.leist.	3. oder 4. Sem.
	3.BASA.4.20	Handlungskonzepte Sozialer Arbeit (12)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 4. Sem.
	3.BASA.5.20	Polit. und ökonom. Grundlagen (12)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 4. Sem.
			22		
4.	4.BASA.1.30	Biopsychosoziale Gesundheit (6)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 4. Sem.
	4.BASA.2.30	Menschenbild und ethisches Handeln (6)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 4. Sem.
	3.BASA.3.20	Soziale Arbeit aus unt. Perspektiven (12)	4	schriftl. St.leist.	3. oder 4. Sem.
	3.BASA.4.20	Handlungskonzepte Sozialer Arbeit (12)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 4. Sem.
	3.BASA.5.20	Polit. und ökonom. Grundlagen (12)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 4. Sem.
			21		
5.	5.BASA.3.30	Praktikum (30)	3	schriftl. St.leist.	Ende 5. Sem.
			3		
6.	6.BASA.1.40	Bachelor-Arbeit (12)	2	Abschlussarbeit	6. oder 7. Sem.
	6.BASA.2.40	Theorie- und Praxisprojekte (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.50	Zusatzqualifikation Diakonie/Caritas (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.60	Zusatzqualifikation Muslime (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.70	Zusatzqualifikation Medien (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.80	Zusatzqualifikation Gesundheit (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.3.40	Theorie-Praxis-Transfer (6)	2	schriftl. St.leist.	Ende 6. Sem.
	6.BASA.4.30	Interventionen Sozialer Arbeit (6)	2	Offen	offen
	6.BASA.4.40	Wissenschaftstheorie Soziale Arbeit (6)	2	schriftl. Pr.leist.	Ende 7. Sem.
6.BASA.5.30	Interdisziplinarität/Kasuistik (12)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 7. Sem.	
			17		
7.	6.BASA.1.40	Bachelor-Arbeit (12)	1	Abschlussarbeit	6. oder 7. Sem.
	6.BASA.2.40	Theorie- und Praxisprojekte (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.50	Zusatzqualifikation „Theologie“ (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.50	Zusatzqualifikation „Islam“ (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.50	Zusatzqualifikation „Medien“ (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	6.BASA.2.50	Zusatzqualifikation „Sozialmedizin“ (6)	2	schriftl. St.leist.	6. und/oder 7. Sem.
	7.BASA.3.50	Zielgruppenspezifische Vertiefung (6)	4	mündl. St.leist.	7. Sem.
	6.BASA.4.30	Interventionen Sozialer Arbeit (6)	2	Offen	offen
	6.BASA.4.40	Wissenschaftstheorie Soziale Arbeit (6)	2	schriftl. Pr.leist.	Ende 7. Sem.
6.BASA.5.30	Interdisziplinarität/Kasuistik (12)	5	schriftl. Pr.leist.	Ende 7. Sem.	
			18		

wahlpflichtig

**Anlage 4: Studienverlaufsplan Master-Studiengang
„Soziale Arbeit – Beratung und Case Management“**

Sem.	Modul-Nr.	Modulbezeichnung (Credits)	SWS	Prüfungsform	Prüfungszeit
1.	1.MASA.1.10	Recht in Beratung und Steuerung (6)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 1. Sem.
	1.MASA.2.10	Nonprofit Management (6)	4	mündl. Pr.leist.	Ende 1. Sem.
	1.MASA.3.10	Beratung (6)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 1. Sem.
	1.MASA.4.10	NPO und Steuerung im Sozialstaat (6)	4	schriftl. Pr.leist.	Ende 1. Sem.
	1.MASA.5.10	Emp. Sozialforschung/Evaluation (6)	4	Offen	offen
				20	
2.	2.MASA.1.20	Master-Thesis (18)	2	Abschlussarbeit	2. oder 3. Sem.
	2.MASA.2.20	Beratung/Steuerung in bes. Settings (6)	4	Offen	offen
	2.MASA.3.20	Grundlagen des Case Management (12)	8	mündl. Pr.leist.	Ende 2. Sem.
	2.MASA.3.30	Beratungsansätze und -methoden (12)	8	mündl. Pr.leist.	Ende 2. Sem.
	2.MASA.5.20	Ethik in Beratung und Steuerung (6)	2	mündl. Pr.leist.	Ende 3. Sem.
	2.MASA.5.30	Praxisprojekte (6)	2	mündl. St.leist.	2. oder 3. Sem.
			20		
3.	2.MASA.1.20	Master-Thesis (18)	2	Abschlussarbeit	2. oder 3. Sem.
	2.MASA.3.20	Case Management/Versorgung (12)	8	Offen	offen
	2.MASA.3.30	Beratung in spezifischen Kontexten (12)	8	Offen	offen
	2.MASA.5.20	Ethik in Beratung und Steuerung (6)	2	mündl. Pr.leist.	Ende 3. Sem.
	2.MASA.5.30	Praxisprojekte (6)	2	mündl. St.leist.	2. oder 3. Sem.
			14		

wahlpflichtig